

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Kufstein über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in Wörgl, Kirchbichl, Kundl und Söll und der Betriebszeiten der Filialapotheke in 6320 Angerberg.

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2022, wird für die öffentlichen Apotheken

- 1) Stadt-Apotheke in 6300 Wörgl, Bahnhofstraße 32,
- 2) Central Apotheke in 6300 Wörgl, Andreas-Hofer-Platz 1,
- 3) Vitalis Apotheke in 6300 Wörgl, Innsbrucker Straße 108,
- 4) [Laurentius-Apotheke in 6300 Wörgl, Brixentaler Straße 54,](#)
- 5) Apotheke Kirchbichl in 6322 Kirchbichl, [Tiroler Straße 10,](#)
- 6) Michaelis-Apotheke in 6250 Kundl, Dr. Hans Bachmann-Straße 27,
- 7) Salven-Apotheke in 6306 Söll, Dorf 71,

und für die Filialapotheke der öffentlichen Apotheke Kirchbichl in 6322 Kirchbichl an der Anschrift in 6320 Angerberg, Unholzen 140,

folgendes verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentliche Stadt-Apotheke, die Central Apotheke, die Vitalis Apotheke [und die Laurentius-Apotheke](#) in 6300 Wörgl haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8:30 Uhr – 12:30 Uhr	14:00 Uhr – 18:30 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

(2) Die öffentliche Apotheke Kirchbichl in 6322 Kirchbichl hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Donnerstag	8:15 Uhr – 12:30 Uhr	14:00 Uhr – 18:30 Uhr
Freitag	8:00 Uhr – 12:30 Uhr	14:00 Uhr – 18:30 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

(3) Die öffentliche Michaelis-Apotheke in 6250 Kundl hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8:30 Uhr – 12:30 Uhr	14:30 Uhr – 18:30 Uhr
Samstag	8:30 Uhr – 12:30 Uhr	

(4) Die öffentliche Salven-Apotheke in 6306 Söll hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8:30 Uhr – 12:30 Uhr	14:30 Uhr – 18:30 Uhr
Samstag	8:30 Uhr – 12:30 Uhr	

(5) Die Filialapotheke der öffentlichen Apotheke Kirchbichl in 6322 Kirchbichl hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag und Mittwoch	8:30 Uhr – 12:15 Uhr	15:00 Uhr – 19:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8:30 Uhr – 12:15 Uhr	
Freitag	8:30 Uhr – 15:00 Uhr	

(6) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(7) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, dürfen die öffentlichen Apotheken von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 4 haben die öffentlichen Apotheken in Wörgl, Kirchbichl, Kundl und Söll wie folgt Turnusbereitschaftsdienst zu leisten:

a. jeweils in täglichem Wechsel von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des Folgetages in folgender Reihenfolge:

Montag	Michaelis-Apotheke in 6250 Kundl	
Dienstag	Stadt-Apotheke in 6300 Wörgl	
Mittwoch	Central Apotheke in 6300 Wörgl	
Donnerstag	Vitalis Apotheke in 6300 Wörgl	
Freitag	Apotheke Kirchbichl in 6322 Kirchbichl	
Samstag	Die gemäß der Tabelle in lit.c. am Samstag bereitchaftsdiensthabende Apotheke.	
Sonntag	Die gemäß der Tabelle in lit.c. am Sonntag	

	bereitschaftsdiensthabende Apotheke.	
--	--------------------------------------	--

- b. an **Feiertagen** von 8:30 Uhr bis 18:30 Uhr versieht jene Apotheke Bereitschaftsdienst, die den Bereitschaftsdienst gemäß lit.a. ab 18:30 Uhr zu versehen hat.
- c. an **Wochenenden** in einem [siebenwöchigen](#) Turnus von Samstag von 12:00 Uhr bis 18:30 Uhr und an Sonntagen von 8:30 Uhr bis 18:30 Uhr in folgender Reihenfolge:

Wochenende		
1	Samstag Sonntag	Central Apotheke in 6300 Wörgl Michaelis-Apotheke in 6250 Kundl
2	Samstag Sonntag	Michaelis-Apotheke in 6250 Kundl Stadt-Apotheke in 6300 Wörgl
3	Samstag Sonntag	Stadt-Apotheke in 6300 Wörgl Apotheke Kirchbichl in 6322 Kirchbichl
4	Samstag Sonntag	Apotheke Kirchbichl in 6322 Kirchbichl Vitalis Apotheke in 6300 Wörgl
5	Samstag Sonntag	Vitalis Apotheke in 6300 Wörgl Salven-Apotheke in 6306 Söll
6	Samstag Sonntag	Salven-Apotheke in 6306 Söll Laurentius-Apotheke in 6300 Wörgl
7	Samstag Sonntag	Laurentius-Apotheke in 6300 Wörgl Central Apotheke in 6300 Wörgl

Für die in der Tabelle in lit.c. am Samstag Bereitschaftsdienst habende Apotheke wird der von dieser zu leistende Turnusbereitschaftsdienst der darauffolgenden Woche entsprechend der Tabelle in lit.a. durch die [Laurentius-Apotheke in 6300 Wörgl](#) geleistet.

Für die in der Tabelle in lit.c. am Sonntag Bereitschaftsdienst habende Apotheke wird der von dieser zu leistende Turnusbereitschaftsdienst der darauffolgenden Woche entsprechend der Tabelle in lit.a. durch die [Salven-Apotheke in 6306 Söll](#) geleistet.

(2) Der Turnusbereitschaftsdienst der öffentlichen Vitalis Apotheke in 6300 Wörgl gemäß Abs.1 wird durch die öffentliche Stadt-Apotheke in 6300 Wörgl geleistet.

(3) Für den Bereitschaftsdienst während der Mittagspause an Werktagen von Montag bis Freitag, ausgenommen der 24. und 31. Dezember, gilt für die öffentlichen Apotheken der Gemeinde 6300 Wörgl abweichend vom Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs.1 lit. a und b, dass dieser von der Stadt-Apotheke und der Vitalis-Apotheke zu leisten ist und der Turnusbereitschaftsdienst der Central-Apotheke in 6300 Wörgl während der Mittagspause entfällt. Der Mittagsbereitschaftsdienst der Stadt-Apotheke und der Vitalis-Apotheke kann auch bei geöffneter Türe geleistet werden.

[\(3a\) Für den Bereitschaftsdienst während der Mittagspause an Werktagen von Montag bis Freitag, ausgenommen der 24. und 31. Dezember, gilt für die öffentliche Laurentius-](#)

Apotheke in 6300 Wörgl abweichend vom Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs.1 lit. a und b, dass dieser während der Mittagspause geleistet werden darf. Der Mittagsbereitschaftsdienst der Laurentius-Apotheke darf auch bei geöffneter Türe geleistet werden.

(4) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 haben an Werktagen Bereitschaftsdienst zu leisten:

- a) von Montag bis Freitag von 8:00 bis 8:30 Uhr die Stadt-Apotheke, Central-Apotheke und die Laurentius-Apotheke in 6300 Wörgl
- b) Samstag von 12:00 bis 12:30 Uhr die Central-Apotheke und die Laurentius-Apotheke in 6300 Wörgl.

Diese zusätzlichen Bereitschaftsdienste dürfen auch bei geöffneter Türe geleistet werden.

(5) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 dürfen die öffentliche Stadt-Apotheke und die Central-Apotheke in 6300 Wörgl an Werktagen während der Abendordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in 6300 Wörgl bis max. 19:00 Uhr Bereitschaftsdienst leisten. Diese zusätzlichen Bereitschaftsdienste dürfen auch bei geöffneter Türe geleistet werden.

(6) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 darf die Central-Apotheke in 6300 Wörgl am Mittwoch während der Abendordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in 6300 Wörgl bis max. 20:00 Uhr Bereitschaftsdienst leisten. Diese zusätzlichen Bereitschaftsdienste dürfen auch bei geöffneter Türe geleistet werden.

(7) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 darf die Salven-Apotheke in 6306 Söll an Sonn- und Feiertagen von 10:00 bis 12:00 Uhr und 17:00 bis 18:00 Uhr sowie an Samstagen von 17:00 bis 18:00 Uhr Bereitschaftsdienst leisten. Diese zusätzlichen Bereitschaftsdienste dürfen auch bei geöffneter Türe geleistet werden.

(8) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 darf die öffentliche „Michaelis-Apotheke“ in 6250 Kundl an Werktagen während der Abendordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in 6250 Kundl und 6252 Breitenbach bis max. 19:30 Uhr Bereitschaftsdienst leisten. Diese zusätzlichen Bereitschaftsdienste dürfen auch bei geöffneter Türe geleistet werden.

(8a) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 hat die öffentliche „Michaelis-Apotheke“ in 6250 Kundl an Sonn- und Feiertagen von 10:00 bis 12:00 Uhr während der Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in 6250 Kundl, 6241 Radfeld und 6252 Breitenbach Bereitschaftsdienst zu leisten.

(9) Während des Turnusbereitschaftsdienstes gemäß Abs. 1 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

(10) Die zusätzlichen Bereitschaftsdienste gemäß § 2 Abs. 2 bis 8 und die durch die Stadt-Apothek e in 6300 Wörgl gemäß § 2 Abs. 1 und 2 geleisteten Turnusbereitschaftsdienste dürfen in Rufreichweite iSd § 8 Abs. 5a Apothekengesetz idGF. verrichtet werden, sodass ein(e) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein muss. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Diese zusätzlichen Bereitschaftsdienste dürfen auch bei geöffneter Türe geleistet werden.

§ 3.

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

(1) Auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die öffentlichen Apotheken haben der Landesgeschäftsstelle Tirol der Österreichischen Apothekerkammer die Bereitschaftsdienste gemäß § 2 Abs. 5 bis 7 zeitgerecht, zumindest ein Quartal im Voraus, schriftlich bekannt zu geben.

(3) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr in Notfällen gestattet.

(4) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4.

Zustellung

(1) Die öffentlichen Apotheken in Kirchbichl, Kundl, Wörgl und Söll haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 4 und außerhalb des Bereitschaftsdienstes gemäß § 2 dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall dringend benötigte Arzneimittel, das sind grundsätzlich nur ärztlich verschriebene und von einem Arzt angeforderte Arzneimittel, aus der jeweils nächstgelegenen dienstbereiten Apotheke in Kirchbichl, Kundl, Wörgl oder Söll auf Kosten der jeweiligen Apotheke zugestellt werden (Botendienst).

(2) Auf die Möglichkeit der Zustellung dringend benötigter Arzneimittel ist durch einen entsprechenden Aushang an der Apotheke unter Angabe der Telefonnummer der dienstbereiten Apotheke hinzuweisen.

(3) Dem Patienten ist bei der Zustellung eine schriftliche Information auszufolgen, dass er erforderlichenfalls eine persönliche telefonische Beratung durch den diensthabenden Apotheker in Anspruch nehmen soll bzw. bei Fragen eine telefonische Beratung in Anspruch nehmen kann.

§ 5.
In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit **Donnerstag, 1. Juni 2023** in Kraft. Den Diensturnus gemäß § 2 Abs. 1 lit a. iVm lit. b. beginnt die **Stadt-Apotheke in 6300 Wörgl um 8:30 Uhr.**

(2) Sämtliche bisher erlassenen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Kufstein betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Wörgl, Kirchbichl, Kundl und Söll treten mit Ablauf **Sonntag, 31. Mai 2023** außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann: